

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der Königl. Amtsgerichte Riesa und Strehla,  
sowie des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: L. Langer in Riesa.

N<sup>o</sup> 101.

Donnerstag, den 26. August 1880.

33. Jahrg.

Erhebt in Riesa wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Postanstalten die Expeditionen in Riesa und Strehla (S. Schön), sowie alle Boten entgegen. — Inserate, welche bei dem ausgedehnten Leserkreise eine wirksame Veröffentlichung finden, erlösten vor uns bis Tags vorher Vormittags 10 Uhr.

Zur Anschluß an die Bekanntmachung der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft vom 9. dieses Monats wird hierdurch zur Kenntnissnahme und Nachachtung bekannt gegeben, daß in Betreff der **Abshätzung** der durch die militärischen **Herbstübungen** entstehenden **Flurschäden** in der unter dem 11. Juli 1878 abgeänderten Instruction zum Naturalleistungsgesetze vom 13. Februar 1875 — Reichsgesetzblatt 1878. Seite 236 — Folgendes bestimmt ist:

„Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen zusammen (Anlage E).

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwiefern die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortsangehörigen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, das Quantum (Fuder u. s. w.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage gestört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.“

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird bemerkt:

Die Formulare zu den Nachweisungen Anlage E — Reichsgesetzblatt 1878. S. 241 — werden den Stadträthen, Guts- und Gemeindevorständen von hier zugestellt und die Anmeldungen der Beschädigungen und Entschädigungsforderungen sind vom betr. Gemeindevorstande pp. durch genaue Ausfüllung der Columnen 1—7 gedachter Nachweisung zusammenzustellen. Der Eintrag ist möglichst nach dem räumlichen Zusammenhange der beschädigten Parzellen zu bewirken. Columnen 6 und 7 sind nur mit Blei auszufüllen.

Wollen die Beteiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Col. 6 a unausgefüllt.

In selbstständigen Gutsbezirken ist in entsprechender Weise zu verfahren.

Die Nachweisungen sind von dem Guts- oder Gemeindevorstande dem Civil-Vorsitzenden der Abschätzungs-Commission (Amtshauptmann) beim Eintreffen auf der betr. Ortsflur zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen.

Ueber Zeit und Ort der Schätzungstermine wird specielle Mitteilung s. Z. zugehen.

Beim Schätzungstermine sind sämtliche theilhabende Grundstücksbesitzer zuzuziehen, im Behinderungsfalle Bevollmächtigte mit schriftlicher vom Gemeindevorstande beglaubigter Vollmacht zu schicken; auch müssen Guts- und Gemeinde-Vorstände hierbei anwesend sein.

Werden während der Uebungen Fluren betroffen und beschädigt, die in der öffentlichen Bekanntmachung vom 9. dieses Monats nicht genannt sind, so hat der betr. Guts- oder Ortsvorstand wegen Verabreichung der Formulare zu den Nachweisungen pp. unverweilt Anzeige anher zu erstatten.

Für den Fall, daß nach Maßgabe oben abgedruckter reichsgesetzlicher Bestimmungen eine **Aberntung der beschädigten Felder** vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Commission vom Gemeindevorstande unter Zuziehung von 2 Ortsanwässigen anzuordnen ist, hat das königliche Kriegs-Ministerium unter dem 14. dies. Mts. verfügt, daß zur Gewinnung genügender Unterlagen für Fixirung der Geldvergütung bei Ermittlung der Schäden hauptsächlich festgestellt werden muß:

- wie groß die beschädigte Fläche gewesen ist,
- welcher Art die beschädigten Feldfrüchte waren,
- welchen Ertrag (ausgedrückt in Centnern, Fudern u. und in Geldeswerth unter Zugrundelegung von Einheitsfähren für den Centner pp.) die Früchte ohne die stattgehabte Beschädigung ergeben haben würden,
- welches Quantum an Früchten wirklich beschädigt resp. gänzlich verloren gegangen ist,
- ob von den beschädigten Früchten ein Theil anderweit z. B. als Viehfutter, Düngemittel u. verwendbar war und welchen Umfang und Geldwerth dieser Theil hatte,
- ob und welche Ersparnisse an Arbeitslohn oder sonstigen Erntekosten infolge der Minderernte erwachsen,
- ob außerdem noch Umstände vorhanden sind, welche geeignet erscheinen, den Betrag der Schädenvergütung zu erhöhen oder zu verringern, event. worin diese Umstände bestehen?

sowie daß die Beantwortung dieser Fragen schriftlich zu bewirken und von dem Guts- oder Gemeindevorstande pp., sowie den zwei unparteiischen Ortsanwässigen unterschriftlich zu vollziehen ist.

Die Amtshauptmannschaft wird Formularbogen auch hierzu anfertigen und ausgeben lassen.

In Bezug auf die von den Gemeinden im vorigen Monate eingereichten **Militärleistungs-Regulative** wird bemerkt, daß dieselben, soweit nicht Erinnerungen dagegen, welche nächster Tage zugefertigt werden, noch zu erledigen sind, Bestätigung in der Mehrzahl zu erwarten haben und daher bei den bevorstehenden Militärleistungen darnach gehandelt werden kann.

Großenhain, am 23. August 1880.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Pechmann.

In.

Für das hiesige königliche Amtsgericht werden im nächsten Winterhalbjahre **400 Hectoliter beste böhmische Mittelkohlen** gebraucht.

Die Lieferungsbedingungen sind an Amtsstelle einzusehen, woselbst bis 4. nächsten Monats versiegelte Preisofferten entgegen genommen werden.

Königliches Amtsgericht Riesa, am 21. August 1880.

Scheuffler.

Hofst.

### Tagesgeschichte.

**Deutsches Reich.** Es ist nach der „Alln. Ztg.“ mit Sicherheit anzunehmen, daß die Reichsregierung sich demnächst der Förderung des Innungswesens mit besonderem Eifer zuwenden wird. Bereits sind allerlei Anordnungen bezüglich Zusammentragung von älterem und neuerem Material und weiterer Erhebungen getroffen, welche als Anzeichen dafür angesehen werden

können. Auf eingegangene Petitionen in dieser Beziehung hat man in letzter Zeit auch ersichtlich besondern Werth gelegt. Gesetzesvorschläge würden sich, wie man hört, in der Richtung der von den Conservativen in der letzten Reichstagsession angenommenen Haltung bewegen und namentlich auf die Errichtung von Gewerbeförderungsinstituten hinwirken. Es fehle übrigens auch nicht an Stimmen in den maßgebenden Kreisen, welche sich für Zwangsinnungen erklären, doch sehe

man ein, daß man damit nicht auf die Zustimmung selbst der conservativen Fractionen im Reichstage zu rechnen haben würde.

Die trübten Ernteaussichten in einzelnen Theilen der Monarchie haben die Aufmerksamkeit der Staatsregierung und die Theilnahme des Kaisers, der sich darüber vom landwirthschaftlichen Minister wiederholt hat berichten lassen, in hohem Grade erregt. Es sollen, wie ein hiesiges Blatt meldet, sobald dies irgend